



HANDREICHUNG FÜR EINSATZSTELLEN – INTERNATIONALE FREIWILLIGE

Folgende Schritte sind wichtig, wenn Sie Freiwilligen aus dem Ausland einen Dienst in Ihrem Haus ermöglichen wollen.

FREIWILLIGE MIT EUROPÄISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT (SCHENGENRAUM-ANGEHÖRIGKEIT)

Für Freiwillige aus der EU gilt das Prinzip der Freizügigkeit. Dies bedeutet, dass die Freiwilligen ohne Visum nach Deutschland einreisen und hier eine Beschäftigung aufnehmen dürfen.

Trotzdem sollten Sie als Einsatzstelle bei entsprechenden Bewerbungen darauf achten, dass ein angemessenes Sprachniveau im Deutschen vorhanden ist (B1) und die Freiwilligen nicht über eine Agentur nach Deutschland vermittelt werden.

BEWERBER*INNEN DIE SICH AKTUELL IM AUSLAND AUFHALTEN

1. Die Bewerbungsphase

- Nehmen Sie keine Bewerbungen von Ihnen unbekanntem Agenturen an. Ausgenommen sind Partnerorganisationen Ihrer Einrichtung mit denen Sie kooperieren.
- Wenn eine Bewerbung von einer*m geeigneten*m Kandidat*in bei Ihnen eingeht, vereinbaren Sie in jedem Falle ein Vorstellungsgespräch. Dieses findet am besten per Videokonferenz statt.
- Lassen Sie sich zur Sicherheit während der Videokonferenz ein offizielles Dokument (z.B. Pass) mit Lichtbild zeigen. Der*die Bewerber*in sollte nach deutschem Recht volljährig sein.
- Achten Sie dabei besonders auf das Sprachniveau. Die Freiwilligen sollten formal mindestens das Niveau B1 erfüllen. Wichtig ist aber, dass die Sprachfähigkeit ausreichend ist, um im Arbeitsalltag zurecht zu kommen.
- Wenn dieses Gespräch positiv verläuft und sie die Person in den Freiwilligendienst nehmen möchten, können Sie uns dies über den regulären Rückmeldebogen mitteilen.



- Achtung: Wenn sich der*die Bewerber*in noch nicht beim FSD Köln beworben hat muss zusätzlich eine Bewerbung bei uns erfolgen. Sie können uns trotzdem bereits die Rückmeldung geben, dass Sie die Person in den Freiwilligendienst aufnehmen möchten.

2. Visumsbeantragung und Einreise nach Deutschland

Damit Freiwillige aus dem nicht europäischen Ausland nach Deutschland einreisen dürfen benötigen sie ein Visum. Dieses müssen sie in der deutschen Botschaft/ dem deutschen Konsulat in ihrem Heimatland beantragen.

Folgende Unterlagen müssen dabei vorgelegt werden:

- die FSJ/ BFD Vereinbarung
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis, dass die Freiwilligen in Deutschland ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können
- Sprachnachweis über die Deutschkenntnisse und
- Motivationsschreiben des*der FW aus dem die Motivation für den Freiwilligendienst und auch die Rückkehrperspektive ins Heimatland deutlich wird.

FSJ/ BFD Vereinbarung:

- Diese muss alle notwendigen Unterschriften und Angaben zu Taschengeld und sonstigen Leistungen enthalten.
- Achtung: Die Ausstellung eines Visums kann je nach Herkunftsland der Bewerber*innen wenige Wochen bis mehrere Monate dauern. Das Startdatum im Vertrag sollte entsprechend gewählt werden. Kurzfristige Dienstbeginne sind hierbei nicht möglich!

Versicherungsnachweise:

- Die Freiwilligen müssen in Deutschland vollständig sozialversichert sein.
- Die Beiträge für Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden komplett von der Einsatzstelle übernommen.
- Die Freiwilligen müssen, um ein Visum beantragen zu können bereits bei einer Krankenversicherung angemeldet sein. Da, anders als bei inländischen Freiwilligen, in der Regel kein Versicherungsschutz in Deutschland besteht, bietet es sich an, dass die Einsatzstelle die Freiwilligen direkt bei der Zusage zum FWD bei der KV anmeldet.
- Da diese Versicherungen erst ab Vertragsbeginn bzw. Antritt des Freiwilligendienstes gelten, muss für die Zeit bis dahin ein Nachweis über eine Reisekrankenversicherung vorliegen.

Nachweise zum Lebensunterhalt:

- Menschen ohne europäische Staatsbürgerschaft erhalten nur dann ein Visum, wenn sie in Deutschland ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe bestreiten



können. Dabei wird für Freiwillige der um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereinigter BAföG-Satz (Stand Okt.23: 812 €) als Mindestwert angenommen.

- Das Taschengeld beträgt, wie bei inländischen Freiwilligen auch, 453 Euro + 50 Euro Verpflegungspauschale (Stand 2024). Eine unentgeltliche Unterkunft wird mit einem pauschalen Gegenwert von 360,- Euro angesetzt, wodurch der geforderte Betrag erreicht ist.
- Sollte der*dem Bewerber*in eine andere unentgeltliche Wohnung zur Verfügung stehen, die nicht von der Einsatzstelle gestellt wird, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.
- Die Beträge und Nachweise sind in der Vereinbarung oder in einem Beiblatt zur Vereinbarung für den Freiwilligendienst aufgeführt. Dies dient als Nachweis für die Botschaft.

Wichtige Hinweise zur Unterkunft:

Stellt ein Arbeitgeber eine unentgeltliche Unterkunft ist dieser geldwerte Vorteil als Sachbezug Sozialversicherungspflichtig.

Der Betrag von **360 Euro ist vom Auswärtigen Amt als Pauschalbetrag festgelegt.** Dieser Wert ist nur für die Beantragung des Visums relevant und **ist nicht der Betrag, auf den zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.**

Für die Sozialversicherung gilt:

Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 278 Euro festgesetzt. Dieser Wert vermindert sich für Auszubildende/ Freiwillige um 15 Prozent. Er mindert sich weiter, wenn die Unterkunft mit zwei Beschäftigten (um 40 Prozent), mit drei Beschäftigten (um 50 Prozent), oder mit mehr als drei Beschäftigten (um 60 Prozent) belegt wird. Werden die Freiwilligen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, mindert sich der Wert nochmals um 15%. Alle Wertminderungen sind kumulativ anzuwenden. Die Sachbezugswerte werden jährlich neu festgelegt.

Eine gute Übersicht bietet die Techniker Krankenkasse unter:

<https://www.tk.de/firmenkunden/versicherung/beitraege-faq/zahlen-und-grenzwerte/sachbezugswerte-2024-uebersicht-2158332>

Unterscheidung Wohnung-Unterkunft-Gemeinschaftsunterkunft

Wohnung: Eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind.

Unterkunft: Ein Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche ist eine Unterkunft. Ein Beispiel dafür sind WG's.

Gemeinschaftsunterkunft: Als Gemeinschaftsunterkünfte gelten Unterkünfte, die von mehreren Beschäftigten und insgesamt von mindestens vier Personen gemeinschaftlich genutzt werden. Ein typisches Merkmal ist das Fehlen von eigenen Briefkästen.



Nebenkosten

Bei einer Unterkunft sind die Nebenkosten bereits im Pauschalwert enthalten. Wenn der*die Freiwillige die Nebenkosten selbst zahlt, wird aus der „unentgeltlichen Unterkunft“ eine „verbilligte Überlassung des Wohnraumes“. Der Zuzahlungsbetrag, also die Höhe der Nebenkosten, kürzt die Höhe des Sachbezuges entsprechend.

Sprachnachweis:

- Grundsätzlich müssen schon für die Beantragung des Visums deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sein und durch entsprechende Zertifikate (z.B. vom Goethe-Institut) nachgewiesen werden.

Weiterführende Informationen finden Sie im Visumshandbuch des Auswärtigen Amts unter dem Schlagwort „Freiwilligendienst“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/a0f24b5e2808a52f5f83c069d4b75bc0/visumhandbuch-data.pdf>)

Zusätzlich zu den Unterlagen, die die Einsatzstelle/ der Träger bereitstellt, muss der*die Bewerber*in Lichtbilder, einen gültigen Reisepass und ein Motivationsschreiben vorlegen. Aus diesem sollte hervorgehen, welche Vorteile ein Freiwilligendienst in Deutschland für die Person hat. Außerdem sollte im Motivationsschreiben, spätestens aber im Vorsprechen in der Botschaft die Rückkehrperspektive ins Heimatland deutlich werden.

3. Während des Dienstes

- Ein Visum wird in der Regel für 3, 6 oder 12 Monate ausgestellt. Dies liegt im Ermessen der Botschaft.
- Mit dem gültigen Visum darf die*der zukünftige Freiwillige einreisen und ihren*seinen Dienst beginnen. Auch mit einem Visum über 3/6 Monate kann der Freiwilligendienst in Deutschland angetreten werden. Eine Kopie des Visums muss in der Einsatzstelle vorliegen.
- Eine Verlängerung des Visums muss dann in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.
- Sollte eine rechtzeitige Verlängerung, z.B. aus terminlichen Gründen von Seiten der Ausländerbehörde nicht möglich sein, erhält der*die Freiwillige beim Antrag eine Fiktionsbescheinigung, welche die gleichen (Arbeits-) Rechte enthält wie das Visum.
- Sollte das Visum nicht verlängert werden ist der*die Freiwillige ausreisepflichtig und darf den Freiwilligendienst nicht fortsetzen.
- Sollte der Freiwilligendienst vorzeitig beendet werden (Auflösung oder Kündigung), ist die Einsatzstelle verpflichtet dies innerhalb von 4 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen.



BEWERBER*INNEN OHNE EUROPÄISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT, DIE SICH BEREITS IN DEUTSCHLAND BEFINDEN

Freiwillige die sich bereits mit Visum in Deutschland befinden (z.B. Studierende oder Au-pairs) benötigen ein Visum, welches die Tätigkeit im Freiwilligendienst erlaubt. Ein Studierenden- oder Au-pair Visum ist dafür nicht ausreichend.

Dieses muss bei der Ausländerbehörde in Deutschland beantragt werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen (Vereinbarung, Sprachkenntnisse, Sozialversicherungspflicht, Lebensunterhalt), wie für Freiwillige, die sich nicht in Deutschland aufhalten.

BEWERBER*INNEN MIT FLUCHTHINTERGRUND

Personen, welchen Asyl in Deutschland gewährt wurde, haben in aller Regel eine Aufenthaltserlaubnis, welche jede Form der Beschäftigungsaufnahme, also auch den Freiwilligendienst gestattet.

Anwärter*innen auf Asyl haben in der Regel nur eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis in Form einer Aufenthaltsgestattung. In der Regel gilt hier ein Beschäftigungsverbot. Eine Beschäftigungserlaubnis für den Freiwilligendienst kann bei der Ausländerbehörde beantragt werden und muss vorliegen, bevor mit dem Dienst begonnen werden kann.

Personen mit Duldung sind jene, denen kein Aufenthaltstitel in Deutschland gewährt wurde, bei denen die Abschiebung aber ausgesetzt ist. In der Regel gilt hier ein Beschäftigungsverbot. Eine Beschäftigungserlaubnis kann nach 6-monatiger Duldung bei der Ausländerbehörde beantragt werden.